

Leitlinien zu Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und deren Inanspruchnahme und Verwertung oder Freigabe

Beschluss des Rektorats vom 24.11.2015

Bei Forschungs- und Entwicklungsergebnissen handelt es sich um sogenanntes „geistiges Eigentum“, auch „Intellectual Property“ (IP) genannt. „Geistiges Eigentum“ steht grundsätzlich der Person zu, die es erarbeitet hat. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z. B. Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, Urhebergesetz) wird jedoch unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen eines Arbeits- oder Beamtenverhältnisses dem jeweiligen Arbeitgeber oder Dienstherrn das Recht eingeräumt, das Arbeitsergebnis für sich in Anspruch zu nehmen, ggfs. gegen Zahlung einer Vergütung.

Ausprägungen von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sind:

- Schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse
- Urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse
- Geheimes Know-how
- Sonstige Arbeitsergebnisse wie z. B. Messergebnisse, Prototypen
- Erkenntnisse

Die Unterscheidung dient der rechtlichen Einordnung und Abschätzung der Rechtsfolgen sowie den jeweiligen Bedürfnissen hinsichtlich der Sicherung und Nutzung der betreffenden Arbeitsergebnisse. Der richtige Umgang mit geistigem Eigentum bringt der Hochschule Vorteile im Wettbewerb um Forschungsfördermittel und Auftragsforschungsprojekte. Ein falscher Umgang kann sich auf die Hochschulentwicklung stark nachteilig auswirken, nämlich dann, wenn geistige Eigentumsrechte so weggegeben werden, dass sie nicht mehr für Forschung, Lehre, Publikationen oder die Weiterentwicklung der Forschung genutzt werden können. Daher gelten an der Hochschule folgende Grundsätze für den Umgang mit geistigem Eigentum und dessen Verwertung:

1. Schutzrechte

Für schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse von Hochschulbeschäftigten strebt die Hochschule entsprechenden Schutz durch Anmeldung vor dem zuständigen Patentamt an, sofern diese wirtschaftliches oder strategisches Potential haben. Die Erfindungen sollen in diesem Fall regelmäßig auf den Namen der Hochschule angemeldet werden.

Bei gemeinschaftlichen Erfindungen treffen die Hochschule und ihr(e) Partner Absprachen hinsichtlich der schutzrechtlichen Sicherung, der Kostentragung und der Nutzung.

Erfindungen, die (auch) aus der Hochschule stammen, müssen für Zwecke der allgemeinen Forschung und Lehre nutzbar bleiben. Sie sind die Basis für eine anwendungsorientierte und zeitgemäße Forschung und Lehre an den Hochschulen.

Bei Erfindungen in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Partnern, insbesondere mit Unternehmen, sollen alle Partner bei Nutzung von Erfindungen in kommerzieller Hinsicht angemessen profitieren. In finanzieller Hinsicht profitiert das Unternehmen durch die Nutzbarmachung der neuen Technologien und die Sicherung einer entsprechenden Marktstellung; die Hochschule profitiert im Regelfall durch die kostenpflichtige Einräumung von Nutzungsrechten, z. B. durch Lizenzierung, oder in bestimmten Fällen durch angemessene Einnahmen aus Übertragung (Verkauf). Eine Übertragung (Verkauf) kommt insbesondere bei Auftragsforschungsprojekten oder vergleichbaren Forschungsk Kooperationen sowie in Fällen, in denen es sich nicht um eine Plattformtechnologie handelt, in Betracht. Sofern öffentlich geförderte Projekte vorliegen, sind die einschlägigen Zuwendungsbestimmungen des Fördermittelgebers zu beachten.

2. Urheberrechte

Für die Hochschule ist ein umfassendes Rechtemanagement im Hinblick auf die Vielzahl der entstehenden Rechte und deren möglicher Nutzung von hoher Bedeutung.

Dritten gegenüber werden Nutzungs- und Verwertungsrechte an urheberrechtlichen Werken seitens der Hochschule (nur) in dem Umfang eingeräumt, der zur Erreichung eines gemeinschaftlich definierten Zieles erforderlich ist. Die Hochschule kann Nutzungsrechte nur insoweit einräumen, als sie über diese verfügt.

Bei der Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Unternehmen sollen Unternehmen und Hochschule angemessen profitieren.

3. Geheimes Know-how

Geheimes Know-how der Partner in der Forschung und Entwicklung wird durch die hochschulseitigen rechtlichen und fachlichen Vertreter gewahrt, soweit es diesen bekannt gegeben wird.

Geheimes Know-how der Hochschule kann zum Gegenstand einer Vereinbarung (z. B. Veräußerung, Lizenzierung) mit dem Partner in der Forschung und Entwicklung gemacht werden.

4. Sonstige Ergebnisse

Sonstige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der Hochschule können Dritten in Form von Berichten, Aufzeichnungen und Projekt-Dokumentationen regelmäßig auf vertraglicher Basis vollumfänglich zugänglich gemacht werden.

Prototypen und Muster unterliegen in der Regel gesonderten einzelvertraglichen Vereinbarungen.

5. Vorbestehendes geistiges Eigentum

Vorbestehendes geistiges Eigentum der Hochschule kann zum Gegenstand einer entgeltlichen Vereinbarung zwischen der Hochschule und einem Dritten gemacht werden, wenn keine Rechte Dritter entgegenstehen.